

KT-Drucksache Nr. X-0542

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags und seiner Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung des Kreistags und seiner Ausschüsse wird entsprechend der Anlage zu dieser KT-Drucksache geändert.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

Die Geschäftsordnung des Kreistags und seiner Ausschüsse wurde am 26.10.2016 neu gefasst (KT-Drucksache Nr. IX-0288).

Ab 01.01.2023 sollen in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden die öffentlichen Niederschriften des Kreistags und seiner Ausschüsse nach Unterzeichnung im Ratsinformationssystem (den Mitgliedern des Kreistags zugänglich), im Amtsinformationssystem (verwaltungintern) und dem öffentlich zugänglichen Bürgerinformationssystem (Zugang über die Homepage www.kreis-reutlingen.de) freigegeben werden. Dazu muss die Geschäftsordnung geändert werden.

Bei nächster Gelegenheit werden weitere umfangreichere Anpassungen der Geschäftsordnung vorgenommen.

§ 25 der Geschäftsordnung des Kreistags und seiner Ausschüsse in der Fassung vom 26.10.2016 wird um einen Absatz 6 (neu) ergänzt (die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 7 und 8) und lautet wie folgt:

§ 25

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss insbesondere enthalten

1. den Namen des Vorsitzenden,
2. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Kreisräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
3. die Namen der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
4. Beginn und Ende der Sitzung,
5. die Gegenstände der Verhandlung,
6. die Anträge,
7. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, und zwar bei Abstimmungen das Stimmenverhältnis, wenn dies festgestellt wurde; bei Wahlen die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen,
8. in allen Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, den Nachweis, dass diese vorhanden war,
9. den Wortlaut der Beschlüsse,
10. bei Beschlüssen, deren Durchführung dem Landkreis Kosten verursacht, die Art der Kostendeckung.

(3) Die Niederschrift soll außerdem in der Regel eine einleitende Sachdarstellung enthalten, der sich eine kurze Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Aussprache anschließt.

(4) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung und die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.

(5) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden, zwei Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer unterzeichnet.

(6) Die öffentlichen Niederschriften werden nach der Unterzeichnung im Ratsinformationssystem, Amtsinformationssystem und Bürgerinformationssystem des Landkreises freigegeben.

(7) Die Niederschrift ist in der nächsten Kreistagsitzung zur Einsicht aufzulegen.

(8) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens in der Sitzung zu erheben, in der die Niederschrift zur Einsicht aufgelegt wird. Wenn sie nicht vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer als begründet angesehen werden, entscheidet über sie der Kreistag.